

3. Satzung

zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. IS.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218)
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80)
- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 06.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebühr für die Restmüllgefäße
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 l-Restmülltonne	55,44 €/Jahr,
80 l-Restmülltonne	73,92 €/Jahr,
120 l-Restmülltonne	110,88 €/Jahr,
240 l-Restmülltonne	221,76 €/Jahr,

jeweils bei dreiwöchentlichen Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 l-Restmüllcontainers
1.306,80 €/Jahr, bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
2.613,60 €/Jahr, bei wöchentlicher Leerung.

- (3) Gebühr für die Komposttonne
Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 l-Komposttonne	48,12 €/Jahr,
240 l-Komposttonne	96,24 €/Jahr.

Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich Oktober eines Jahres wöchentlich und von Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 Liter abgegeben.

- (4) Sperrmüllgebühr
Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem kg 0,25 €.

(5) Papiertonne

Wahlweise wird die Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 3,60 €/Jahr je Gefäß zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 17 erhält folgende Neufassung in der Überschrift und Ergänzung Abs. 8:

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, öffentliche Last

(8) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw.- bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 3

§18 erhält folgende Neufassung in der Überschrift und im Wortlaut:

Sonderregelung

Inkontinente erhalten bei Nachweis der Bedürftigkeit 12 Müllsäcke pro Jahr auf Antrag.

Diese Satzung tritt gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 28.01.2010 am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt!

63674 Altenstadt, den 13. 11. 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt „Kreis-Anzeiger“ vom 20. 11. 2013

63674 Altenstadt, den 13. 11. 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister

